



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23/889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at

A N T R A G für D O L M E T S C H E R : I N N E N
(Vernehmung oder gerichtliche Verhandlung)

Name: IBAN:
Straße/Nr.: BIC:
PLZ/Ort: UID-Nr.:
E-Mail:
Tel./Fax:

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr. vom
Datum der Verhandlung/Beweisaufnahme:
Verhandlungsort:
Geschäftszahl/en:

Entschädigung Zeitversäumnis § 32 GebAG	€
begonnene Stunde(n) à € 32,90	
Reisekosten §§ 27, 28 GebAG	
km à € 0,50	
Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Preis Fahrkarte)	
Aufenthaltskosten § 29 iVm §§ 13 bis 15 GebAG	
Die Reise wurde um Uhr angetreten und um Uhr beendet.	
Mühewaltung § 54 Abs. 1 Z 2 GebAG	
a) für die erste halbe Stunde € 40,00	
b) für die zweite halbe Stunde € 30,00	
c) für weitere halbe Stunde(n) à € 25,00	
<i>für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen ergibt sich der um 25% erhöhte Satz (ab der zweiten halben Stunde) wie folgt (§ 54 Abs. 2 GebAG):</i>	
<i>für die erste halbe Stunde € 40,00</i>	
<i>für die zweite halbe Stunde € 37,50</i>	
<i>für weitere halbe Stunde(n) à € 31,25</i>	
Mühewaltung § 54 Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz GebAG	
für die Übersetzung eines im Rahmen der Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung angefertigten Schriftstücks während derselben Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung (Rückübersetzung) € 12,00	
Zwischensumme	

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr.

vom

Übertrag der Zwischensumme	
Mühewaltung § 54 Abs. 1 Z 1 lit. a und b GebAG	
Übersetzung Schriftstücke je Zeile (55 Anschläge inkl. Leerzeichen) € 1,50 Zeilen Für eine oder mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags besteht Anspruch auf <u>zumindest</u> € 20,00	
Gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift € 4,00	
Mühewaltung § 54 Abs. 3 GebAG	
30 % Zuschlag der in § 54 Abs. 1 (ausgenommen die Gebühr für Rückübersetzung gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz GebAG) und Abs. 2 GebAG geltend gemachten Gebühren, wenn die Übersetzung <u>über</u> (gerichtliche) Anordnung in der Zeit von 20.00 - 06.00 Uhr oder an einem Sa., So. oder gesetzlichen Feiertag erfolgte	
Aktenstudium § 36 GebAG iVm § 54 Abs. 5 GebAG	
für den ersten Band € 11,00 bis € 65,10	
Für jeden weiteren Band (vom zweiten -) bis zu € 57,60	
Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG	
Übermittlung mittels ERV à € 13,20	
Übermittlung weiterer Unterlagen (nicht iZm Gebührenantrag) mittels ERV à € 2,30	
Zwischensumme	
20 % Umsatzsteuer (§ 31 Abs. 1 Z 6 GebAG)	
Gesamtsumme	
Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent	

Anmerkungen/Bescheinigungen:

Bei antragsgemäßer Erledigung verzichte ich auf Ausfertigung eines Beschlusses.
Es handelt sich um keinen Dienstvertrag oder dienstnehmerähnlichen Werkvertrag.

Unterschrift (kann bei Einbringung im
Wege des ERV entfallen):

Abrechnung gem. Gebührenanspruchsgesetz idgF